



# Allgemeine Geschäftsbedingungen

**VitaBuchs AG**

Leben · Pflegen · Betreuen

**1. Januar 2025**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Allgemeine Grundsätze .....</b>	<b>3</b>
2.1	Zweck .....	3
2.2	Führung und Auftrag .....	3
<b>3</b>	<b>Pensionsvertrag .....</b>	<b>3</b>
3.1	Grundsatz .....	3
3.2	Leistungen .....	3
<b>4</b>	<b>Taxen.....</b>	<b>3</b>
4.1	Taxordnung.....	3
4.2	Taxanpassungen .....	3
4.3	Pflegeeinstufung .....	4
4.4	Rechnungsstellung .....	4
4.5	Änderung der Taxen .....	4
4.6	Sicherheitsleistung.....	4
<b>5</b>	<b>Aufnahmeverfahren.....</b>	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Aufenthalt.....</b>	<b>4</b>
6.1	Zimmerausstattung .....	4
6.2	Trinkgelder und Geschenke .....	4
6.3	Bilder von Veranstaltungen .....	4
6.4	Persönliche Gegenstände, Geld und Wertsachen.....	5
6.5	Versicherungen.....	5
6.6	Informationen von A bis Z .....	5
6.7	Klagen und Beschwerden .....	5
6.8	Datenschutz.....	5
<b>7</b>	<b>Pflege und Betreuung .....</b>	<b>5</b>
7.1	Pflege und Betreuung .....	5
7.2	Medikamentenmanagement.....	6
7.3	Wahl der Ärztin, des Arztes.....	6
7.4	Selbstbestimmung .....	6
7.5	Bewegungseinschränkende Massnahmen .....	6
<b>8</b>	<b>Kündigung des Vertrages und Austritt .....</b>	<b>6</b>
8.1	Kündigung durch Bewohnende .....	6
8.2	Kündigung durch die VitaBuchs AG .....	6
8.3	Auflösung infolge Todesfalls .....	6
<b>9</b>	<b>Inkraftsetzung .....</b>	<b>7</b>

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Einleitung

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die generellen Aspekte der stationären Leistungen, welche die VitaBuchs AG für die Bewohnenden in ihrem stationären Betrieb erbringt.

## 2 Allgemeine Grundsätze

### 2.1 Zweck

Das stationäre Angebot der VitaBuchs AG richtet sich in erster Linie an betagte Personen der Stadt Buchs SG. Soweit es die Platzverhältnisse zulassen, werden auch ältere Pflegebedürftige aus anderen Gemeinden aufgenommen.

### 2.2 Führung und Auftrag

Alleinaktionärin der VitaBuchs AG ist die Stadt Buchs SG. Die VitaBuchs AG steht unter politisch und religiös neutraler Führung. Die VitaBuchs AG bietet stationäre ambulante Pflege – sowie Betreuungsdienstleistungen an.

## 3 Pensionsvertrag

### 3.1 Grundsatz

Die VitaBuchs AG schliesst mit jeder Person für die Dauer ihres Aufenthaltes einen Pensionsvertrag ab. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die Taxordnung und die Informationen von A-Z sind integrativer Bestandteil des Pensionsvertrags.

Der Pensionsvertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253 ff. des Obligationenrechts dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394 ff. des Obligationenrechts beurteilt.

### 3.2 Leistungen

Die Leistungen beinhalten Wohnen, Pflege, Betreuung, Verpflegung, Reinigung und Wäscherei. Die Preise der Leistungen werden in einer separaten Taxordnung aufgeführt.

## 4 Taxen

### 4.1 Taxordnung

Die Pensions-, Betreuungs- und Pflegetaxen sowie alle weiteren Dienstleistungen sind in der Taxordnung im Detail geregelt. Sie wird vom Verwaltungsrat festgelegt.

Die Bewohnenden verpflichten sich, die Kosten der jeweils gültigen Pflegebedarfsstufe gemäss der aktuell gültigen Taxtabelle zu bezahlen. Nichtbezahlen von geschuldeten Leistungen kann zur Kündigung des Vertragsverhältnisses führen.

### 4.2 Taxanpassungen

Änderungen der Taxen werden den Bewohnenden schriftlich 30 Tage im Voraus mitgeteilt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 4.3 Pflegeeinstufung

Die Bewohnenden werden gemäss den kantonalen Vorgaben unter Einbezug des zuständigen Hausarztes in eine der zwölf Pflegebedarfsstufen (BESA) eingestuft.

### 4.4 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich.

### 4.5 Änderung der Taxen

Änderungen der Taxen werden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten den Bewohnenden oder deren gesetzlicher Vertretung schriftlich bekannt gegeben.

### 4.6 Sicherheitsleistung

Die VitaBuchs AG verrechnet bei Eintritt eine Sicherheitsleistung gemäss Taxordnung. Die unverzinsten Sicherheitsleistungen wird bei Austritt oder Tod mit ausstehenden Forderungen verrechnet und der Restbetrag rückvergütet.

## 5 Aufnahmeverfahren

Vor dem Aufnahmeentscheid findet in der Regel ein Beratungsgespräch mit den Qualitätsverantwortlichen statt. Hausbesichtigungen sind möglich und erwünscht.

Eine ausgefüllte Anmeldung muss vorliegen.

Die Aufnahme ist definitiv, wenn der Pensionsvertrag von beiden Parteien unterschrieben und die Zahlung der Sicherheitsleistung erfolgt ist.

Die Bewohnenden verpflichten sich, ihren Anspruch auf die Pflegefinanzierung und allfällige Ergänzungsleistungen zum frühestens möglichen Zeitpunkt geltend zu machen.

Über die Aufnahme entscheidet die Co-Geschäftsführung in Absprache mit der Leitung Pflegedienst und den Qualitätsverantwortlichen. Die Aufnahme erfolgt in der Regel nach Dringlichkeit.

## 6 Aufenthalt

### 6.1 Zimmerausstattung

Zur Grundausstattung des Zimmers gehört ein Bett und ein Nachttisch. Es besteht die Möglichkeit zusätzlich eigene Möbel mitzubringen.

Die VitaBuchs AG stellt in den Ferienzimmern das gesamte Mobiliar bereit.

### 6.2 Trinkgelder und Geschenke

Die Mitarbeitenden der VitaBuchs AG dürfen weder Geschenke noch Trinkgelder annehmen. Wer den Mitarbeitenden etwas zukommen lassen möchte, kann einen Betrag übergeben, welcher in eine gemeinsame Kasse fliesst.

Die Beanspruchung der Mitarbeitenden für besondere Verrichtungen oder Dienstleistungen kann nur mit Zustimmung der Bereichs- oder Co-Geschäftsführung und gegen Verrechnung erfolgen.

### 6.3 Bilder von Veranstaltungen

Wir halten die schönen Erlebnisse digital fest und publizieren diese heimintern und zum Teil auf der Website. Mit der Vertragsunterzeichnung wird die Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Wer mit der Veröffentlichung persönlicher Fotos nicht einverstanden ist, meldet dies bitte der Co-Geschäftsführung.

### 6.4 Persönliche Gegenstände, Geld und Wertsachen

Für die Aufbewahrung von Geld und Wertsachen in den Zimmern wird keine Haftung übernommen. Wertgegenstände können in einem persönlichen abschliessbaren Fach hinterlegt werden.

Für persönliche Gegenstände inkl. Wäsche kann keine Haftung übernommen werden.

### 6.5 Versicherungen

Die Hauseigentums-, Diebstahl- und Privathaftpflichtversicherung sowie Kranken- und Unfallversicherung sind Sache der Bewohnenden.

### 6.6 Informationen von A bis Z

Die «Informationen von A bis Z» beschreiben die wesentlichen Elemente des täglichen Zusammenlebens in der VitaBuchs AG. Sie werden den Bewohnenden beim Eintritt abgegeben.

### 6.7 Klagen und Beschwerden

Klagen über Mitbewohnende und Mitarbeitende der VitaBuchs AG sind der Geschäftsführung vorzubringen. Details werden im Beschwerdemanagement geregelt.

Beschwerden von Bewohnenden und Angehörigen gegen die Geschäftsführung können dem Verwaltungsrat oder der OSaB vorgebracht werden.

(Ombudsstelle Alter und Behinderung Kanton St. Gallen, Schützengasse 6, 9000 St. Gallen)

### 6.8 Datenschutz

Die Bewohnenden erklären sich damit einverstanden, dass persönliche Daten erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.

Die VitaBuchs AG verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz und den Richtlinien von Curaviva Schweiz zu behandeln. Zudem wird den Bewohnenden zur Kenntnis gebracht, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden müssen. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe das Pflegezentrum gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs.

Die Bewohnenden können verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt, der Vertrauensärztin oder einer Auditperson des Krankenversicherers zugestellt werden.

Die Bewohnenden haben das Anrecht, die Unterlagen einzusehen.

## 7 Pflege und Betreuung

### 7.1 Pflege und Betreuung

Die Bewohnenden haben Anrecht auf die dem Grad der Pflegebedürftigkeit angemessene Pflege und Betreuung nach anerkannten Richtlinien und fachlichen Grundsätzen. In der VitaBuchs AG werden die Pflege und der Aufenthalt vorbehaltlich von Art. 13 bis an das Lebensende garantiert (Pflegegarantie).

Alle Bewohnenden werden bei Eintritt mit dem aktuell gültigen Einstufungs- und Abrechnungssystem BESA erfasst. Die Einstufung wird danach mindestens alle sechs Monate sowie bei einer dauernden Veränderung des Gesundheitszustands häufiger überprüft und angepasst.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 7.2 Medikamentenmanagement

Grundsätzlich werden die Medikamente durch die Pflegefachmitarbeitenden verwaltet und verabreicht. Betäubungsmittel müssen in jedem Fall durch die Pflegefachmitarbeitenden verwaltet und verabreicht werden.

### 7.3 Wahl der Ärztin, des Arztes

Die freie Wahl einer Ärztin oder eines Arztes ist gewährleistet. Die VitaBuchs AG übernimmt die ärztlich angeordnete Pflege und Betreuung. In besonderen Situationen kann der Heimarzt konsultiert werden.

### 7.4 Selbstbestimmung

Die Bewohnenden haben ein Recht auf ihre Meinungsäusserung, sofern dies nicht die Rechte Dritter tangiert oder gegen gesetzliche Bestimmungen verstösst.

Vor einem Eintritt wird empfohlen, eine Kontaktperson zu bestimmen, welche die persönliche Betreuung und Beratung des Bewohnenden übernehmen und gegebenenfalls auch als deren Vertretung mit folgenden Aufgaben handeln kann:

- Die Bewohnenden erteilen der Vertrauensperson zu diesem Zweck die notwendigen und in der hierfür erforderlichen Form erstellten schriftlichen Vollmachten. Die Selbständigkeit bleibt trotzdem gewährleistet.
- Die Vertrauensperson darf nur insoweit handeln, als die Bewohnenden nicht selbst handeln wollen oder können.

### 7.5 Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die VitaBuchs AG verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Bewohnenden oder Dritter abzuwenden. Der Umgang mit Bewegungseinschränkung ist in hausinternen Weisungen geregelt und wird engmaschig überprüft.

## 8 Kündigung des Vertrages und Austritt

### 8.1 Kündigung durch Bewohnende

Die Bewohnenden können das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats schriftlich kündigen.

### 8.2 Kündigung durch die VitaBuchs AG

In begründeten Einzelfällen, insbesondere wenn die AGBs wiederholt missachtet werden, Rechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden, die Betreuung und Pflege oder ein angemessenes Zusammenleben nicht gewährleistet werden können, kann die Co-Geschäftsführung nach vorläufiger Anhörung der betroffenen Person oder ihrer Interessensvertretenden das Pensionsverhältnis auf das Ende des nachfolgenden Monats auflösen.

### 8.3 Auflösung infolge Todesfalls

Im Todesfall erlischt das Pensionsverhältnis gemäss gültiger Taxordnung.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 9 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integraler Bestandteil des Vertrags und treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Sie ersetzen das bisherige Heimreglement.

Vom Verwaltungsrat verabschiedet am 5. November 2024